



Amtsblatt für die Stadt Damme



2026

Damme, 08.05.2026

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

A.) Bekanntmachungen der Stadt Damme	2
1) Wahlbekanntmachung - Neuwahl des Stadtrates am 13. September 2026	2
2) Wahlbekanntmachung - Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13. September 2026.....	4

A.) Bekanntmachungen der Stadt Damme

1) Wahlbekanntmachung - Neuwahl des Stadtrates am 13. September 2026

Für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Stadtrates am 13.09.2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

I. Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter

Im Wahlgebiet der Stadt Damme sind unter Berücksichtigung der vom Stadtrat erlassenen Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Stadt Damme für die Wahlperiode 2026 bis 2031 insgesamt 28 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

II. Wahlbereich

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Stadt Damme einen Wahlbereich.

III. Wahlvorschläge – Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

- a) Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens bis zu 33 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden (§21 Abs. 4 NKWG)
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson, unterzeichnet sein. Für die Wahl zum Rat der Stadt Damme muss er außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung von Unterschriften nach § 21 Abs. 10 NKWG sind die nachfolgenden Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

- Alternative für Deutschland – (AfD Niedersachsen)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

V. Aufforderung und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens bis Montag, 15.06.2026, 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter (Niedersächsischer Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Damme, 08.05.2026

Bornhorst
Stadtwahlleiter

2) Wahlbekanntmachung - Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13. September 2026

Aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

I. **Wahltag und Tag der etwaigen Stichwahl und Wahlgebiet**

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters den 13.09.2026 bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese gemäß § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG am 27.09.2026 statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Damme.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Direktwahl aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 06.07.2026 – 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme schriftlich einzureichen.

III. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge können nach § 45d in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hin.

IV. **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Nach § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG muss jeder Wahlvorschlag außerdem von mindestens **145 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes auf

amtlichen Formblättern unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Unterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich (§ 45d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland – (AfD Niedersachsen)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

V. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie gem. § 22 NKWG spätestens bis Montag, 15.06.2026, 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter (Niedersächsischer Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Damme, 08.05.2026

Bornhorst
Stadtwahlleiter